



EINHEITSGEMEINDE SALENSTEIN WASSERWERK

Reglement über die Wasserversorgung

Ausgabe: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3 Versorgungsgebiet	5
Art. 4 Umfang der Versorgung	5
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung	5
Art. 6 Qualitätssicherung	6
Art. 7 Kundschaft	6
Art. 8 Grundeigentümer	6
Art. 9 Zweckverband Wasserversorgung Region Kreuzlingen	6
2. Kapitel Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 10 Versorgungsanlagen	6
Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen	7
Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 13 Hydrantenanlagen	7
Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen	7
Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen	8
3. Kapitel Hausanschlussleitung	8
Art. 17 Definition	8
Art. 18 Erstellung und Kosten	8
Art. 19 Technische Bedingungen	8
Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte	9
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 23 Nullverbrauch	9
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
4. Kapitel Haustechnikanlagen	10
Art. 25 Definition	10
Art. 26 Eigentumsverhältnisse	10
Art. 27 Haftung	10
Art. 28 Erstellung / Meldepflicht	10
Art. 29 Technische Vorschriften	11
Art. 30 Abnahme	11
Art. 31 Kontrolle	11
Art. 32 Unterhalt	11
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 35 Frostgefahr	11
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	11
5. Kapitel Wasserlieferung	12
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe	12

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Art. 39	Anschlussgesuch	12
Art. 40	Haftung der Kundschaft	13
Art. 41	Meldepflicht	13
Art. 42	Wasserableitungsverbot	13
Art. 43	Vorübergehender Wasserbezug	13
Art. 44	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	13
Art. 45	Abnahmepflicht	13
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Art. 47	Abnorme Spitzenbezüge	14
6. Kapitel	Wassermessung	14
Art. 48	Einbau	14
Art. 49	Haftung	14
Art. 50	Standort	14
Art. 51	Technische Vorschriften	14
Art. 52	Ablesung der Messeinrichtung	14
Art. 53	Messung	14
7. Kapitel	Finanzierung des Werkes	15
Art. 54	Eigenfinanzierung	15
Art. 55	Erschliessungsbeiträge	15
Art. 56	Anschlussgebühren	15
Art. 57	Tarife	15
Art. 58	Leistungen der Öffentlichkeit	15
8. Kapitel	Rechnungsstellung und Inkasso	15
Art. 59	Rechnungsstellung	15
Art. 60	Zahlungsbedingungen	16
Art. 61	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	16
Art. 62	Verjährung	16
9. Kapitel	Straf- und Schlussbestimmungen	16
Art. 63	Zuwiderhandlungen	16
Art. 64	Einsprache (Rechtsmittel)	17
Art. 65	Revision	17
Art. 66	Inkrafttreten	17

Abkürzungsverzeichnis

EGS	Einheitsgemeinde Salenstein
GW101d	Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
OR	Obligationsrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches
WRK	Wasserversorgung Region Kreuzlingen

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbeziehungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einheitsgemeinde Salenstein und von Privaten auf dem gesamten Gemeindegebiet, die Beziehungen zwischen dem Wasserwerk sowie den Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Einheitsgemeinde Salenstein betreibt ein gemeindeeigenes Verteilnetz für Wasser. Diese Aufgabe wird dem WASSERWERK SALENSTEIN im folgenden Wasserwerk genannt, übertragen. Das Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 Versorgungsgebiet

- ¹ Das Wasserwerk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Einheitsgemeinde Salenstein sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

- ¹ Das Wasserwerk liefert in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Das Wasserwerk kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann das Wasserwerk Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das Wasserwerk darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Der Gemeinderat ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Er erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
- ² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.
- ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Art. 6 Qualitätssicherung

- 1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das Wasserwerk ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht. Das Wasserwerk bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 Kundschaft

- 1 Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer

- 1 Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur des Wasserwerks mit Löschwasser versorgt wird;
 - d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 9 Zweckverband Wasserversorgung Region Kreuzlingen

- 1 Die Einheitsgemeinde Salenstein ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Region Kreuzlingen.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Delegierten für den Zweckverbund und schlägt zu Handen der Delegiertenversammlung weitere Funktionäre vor.

2. Kapitel Wasserversorgungsanlagen

Art. 10 Versorgungsanlagen

- 1 Die technischen Anlagen des Wasserwerkes bestehen aus Quelfassungen, den Reservoirien, den Pumpwerken, den Verteilanlagen, dem Hydrantennetz und den öffentlichen Brunnen.
- 2 Das Wasserwerk führt einen Werkkataster über die technischen Anlagen.

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen

- 1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2 Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von dem Wasserwerk nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
- 3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist das Wasserwerk zuständig.

Art. 13 Hydrantenanlagen

- 1 Die Einheitsgemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlage-teile.
- 2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Einheitsgemeinde Salenstein, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 4 Das Wasserwerk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.
- 5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für das Wasserwerk und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 6 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung des Wasserwerkes.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen

- 1 Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen dem Wasserwerk. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten des Wasserwerkes.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Die Anlagen und Leistungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund erstellt. Wo dies nicht möglich ist, sind Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 3 Das Wasserwerk ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei dem Wasserwerk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

3. Kapitel Hausanschlussleitung

Art. 17 Definition

- 1 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- 2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch das Wasserwerk bestimmt.
- 2 Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe des Wasserwerks oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- 4 Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 19 Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

- 2 Wo dies zweckmässig ist, kann das Wasserwerk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 3 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte

- 1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen dem Wasserwerk schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

- 1 Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum des Wasserwerks, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

- 1 Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch das Wasserwerk oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Bis an die Hauseinführung erfolgen die Arbeiten zu Lasten des Wasserwerkes.
- 2 Die Instandstellungskosten für Beläge, Mauern, Bepflanzungen usw. im privaten Grund gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 3 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
- 4 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.
- 5 Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand;
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
- 6 Muss ein Hausanschluss durch neue private Interessen verlegt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 23 Nullverbrauch

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
- 2 Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt das Wasserwerk die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

4. Kapitel Haustechnikanlagen

Art. 25 Definition

- ¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- ² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- ² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

- ¹ Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung / Meldepflicht

- ¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.
- ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag dem Wasserwerk melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist dem Wasserwerk umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Art. 29 Technische Vorschriften

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zu Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

- ¹ Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen des Wasserwerkes abgenommen werden. Das Wasserwerk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

- ¹ Den Organen des Wasserwerkes ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung dem Wasserwerk die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann das Wasserwerk die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

- ¹ Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- ¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Das Wasserwerk ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

- ¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss dem Wasserwerk gemeldet werden.

- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Kapitel Wasserlieferung

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Das Wasserwerk liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit;
 - e) bei Brandfällen.
- ² Das Wasserwerk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Das Wasserwerk übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss ist dem Wasserwerk ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Wasserwerk einen Hausanschluss verweigern.

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Art. 40 Haftung der Kundschaft

- ¹ Die Kundschaft haftet gegenüber dem Wasserwerk für alle Schäden, die sie ihm durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

- ¹ Handänderungen sind dem Wasserwerk frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

- ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Wasserwerkes, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug

- ¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch das Wasserwerk und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 44 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist dem Wasserwerk mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 45 Abnahmepflicht

- ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei dem öffentlichen Wasserwerk zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Wasserwerkes. Das Wasserwerk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge

- ¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Wasserwerk und der Kundschaft.

6. Kapitel Wassermessung

Art. 48 Einbau

- ¹ Die Messeinrichtung wird von dem Wasserwerk zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.
- ² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Das Wasserwerk entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Das Wasserwerk entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 49 Haftung

- ¹ Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort

- ¹ Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von dem Wasserwerk festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 51 Technische Vorschriften

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- ² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 52 Ablesung der Messeinrichtung

- ¹ Die Ableseperioden werden von dem Wasserwerk festgelegt.
- ² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 53 Messung

- ¹ Das Wasserwerk revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch das Wasserwerk ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz (+/- 5 %) liegt, so tragen die

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt das Wasserwerk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

7. Kapitel Finanzierung des Werkes

Art. 54 Eigenfinanzierung

- ¹ Das Werk finanziert sich selbst. Verbrauchstarife, Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind so festzulegen, dass zusammen mit den übrigen Einnahmen sämtliche Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationskosten gedeckt werden.

Art. 55 Erschliessungsbeiträge

- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Einheitsgemeinde herangezogen.

Art. 56 Anschlussgebühren

- ¹ Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen Anschlussgebühren gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Einheitsgemeinde.

Art. 57 Tarife

- ¹ Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserwerks Salenstein.
- ² Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen.

Art. 58 Leistungen der Öffentlichkeit

- ¹ Leistungen des Werkes für die Öffentlichkeit können der Einheitsgemeinde belastet werden.

8. Kapitel Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 59 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt regelmässig in vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen an die Kundschaft. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für Wasserbezüge zu verlangen.

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Art. 60 Zahlungsbedingungen

- 1 Die vom Wasserwerk gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- 2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.
- 3 Bei Zahlungsverzug ist das Wasserwerk berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- 4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann das Wasserwerk angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen des Wasserwerkes gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betriebsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 61 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- 1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
 - c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierender Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
- 2 Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 62 Verjährung

- 1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen des Wasserwerks verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9. Kapitel Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 63 Zuwiderhandlungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Reglement Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein

Art. 64 Einsprache (Rechtsmittel)

- ¹ Gegen Entscheide des Wasserwerks Salenstein kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Salenstein schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen, Beweismittel sind beizulegen.

Art. 65 Revision

- ¹ Änderungen dieses Wasserversorgungsreglement unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der EG Salenstein.

Art. 66 Inkrafttreten

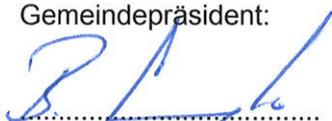
- ¹ Dieses von der Gemeindeversammlung am 11.12.2019 genehmigte Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft. Das Reglement über das Wasserwerk der Einheitsgemeinde Salenstein vom 01.06.1979 wird dadurch aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 2019

Salenstein, 13.12.2019

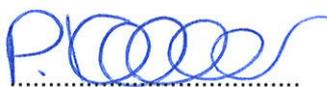
Einheitsgemeinde Salenstein

Gemeindepräsident:



.....
Bruno Lorenzato

Gemeindeschreiberin:



.....
Priska Keller